

L 10 B 217/07 AS PKH

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

10

1. Instanz

SG Potsdam (BRB)

Aktenzeichen

S 27 AS 954/05

Datum

29.09.2006

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 10 B 217/07 AS PKH

Datum

14.05.2007

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Auf die Beschwerde der Klägerin wird ihr unter Aufhebung des Beschlusses des Sozialgerichts Potsdam vom 29. September 2006 für das Verfahren vor dem Sozialgericht Potsdam Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beordnung von Rechtsanwalt H-W S, Z V J gewährt.

Gründe:

In der Hauptsache ist streitig, ob der Klägerin in der Zeit vom 01. Juli 2005 bis zum 31. Dezember 2005 monatlich um 11,25 EUR höhere Grundsicherungsleistungen zustehen. Die Klägerin trägt dazu vor, die tatsächlich aufzubringenden Heizkosten überstiegen in diesem Umfang die von der Beklagten ihrer Leistung zugrunde gelegten Pauschalen. Das Sozialgericht (SG) Potsdam hat mit Beschluss vom 29. September 2006 die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) mangels Erfolgsaussicht abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin ist zulässig und begründet.

Die Beschwerde ist statthaft. Nach [§ 172 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) findet gegen Entscheidungen der Sozialgerichte mit Ausnahme der Urteile und gegen Entscheidungen der Vorsitzenden dieser Gerichte die Beschwerde statt, soweit nicht in diesem Gesetz (dem SGG) anderes bestimmt ist. Eine abweichende Bestimmung ist nicht nach [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) getroffen, wenn dort die entsprechende Geltung der Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) über die PKH vorgesehen ist. Die ZPO kennt in § 127 Abs. 2 Satz 2 für den Fall der Ablehnung von PKH, die nicht allein auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers gestützt wurde, einen Ausschluss der Beschwerde, wenn "der Streitwert in der Hauptsache den in [§ 511 \(der ZPO\)](#) genanntem Betrag (= 600,00 EUR) nicht übersteigt". Die entsprechende Anwendung dieses Ausschlusses bezogen auf den Beschwerdewert des [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) (= 500,00 EUR) ist verschiedentlich vorgenommen worden (LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 06. September 2005, [L 8 AL 1862/05](#) PKH - B; LSG Niedersachsen, Beschluss vom 06. Dezember 2005, [L 8 B 147/05 AS](#); LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23. Februar 2007, [L 25 B 109/07 AS PKH](#)). Mit einer weiteren Entscheidung des LSG Baden-Württemberg (Beschluss vom 02. Januar 2007 - L 13 AS 4100/06 PKH - B), der sich der Senat anschließt, ist demgegenüber festzuhalten, dass keine ausreichende Rechtsgrundlage für einen Beschwerdeausschluss besteht. Dem steht entgegen, dass ein solcher Ausschluss durch einen Rückgriff auf [§ 144 SGG](#) einen anderen (weitergehenden) als den zivilprozessual vorgesehenen Inhalt hätte und dass er - erstreckt auf das Erkenntnisverfahren nach dem SGG - auch Fälle erfassen würde, in denen in der Hauptsache eine Nichtzulassungsbeschwerde eröffnet ist, die sachliche Befassung des Berufungsgerichts mit der Entscheidung des Vordergerichts also anders als in den nach der ZPO erfassten Fallgestaltungen im Rahmen eines ordentlichen Rechtsbehelfs vorgesehen ist. Zudem überzeugt der Hinweis auf die Gesetzgebungshistorie des 6. SGG-ÄndG. Der Entwurf zu diesem Gesetz (dort § 172 Abs. 1 Satz 2, s. [BT-Drucks 14/5943 S 11](#)) hatte einen Ausschluss der Beschwerde gegen Beschlüsse nach [§ 86b SGG](#) und im Verfahren über die PKH vorgesehen. Dieses ausdrücklich mit dem so genannten Konvergenzgedanken (steht in der Hauptsache nur eine Instanz zur Verfügung, besteht kein Grund, für die wirtschaftliche weniger bedeutsamen Nebenentscheidungen einen weitergehenden Instanzenzug zu eröffnen) begründete Vorhaben (aaO S 27) wurde im Anschluss an die Ausschussberatungen unter Bezugnahme darauf, ein der Verwaltungsgerichtsordnung vergleichbarer Rechtszustand solle beibehalten werden, bewusst und gewollt nicht umgesetzt.

Die danach auch in Ansehung des Umstandes, dass der Beschwerdewert in der Hauptsache einen Betrag von 500,00 EUR nicht erreicht, statthafte Beschwerde ist auch begründet. Der Klägerin ist PKH unter Beordnung ihrer Bevollmächtigten zu gewähren, da sie nach ihren - hier mit Blick auf [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) iVm [§ 127 Abs. 1 Satz 3 ZPO](#) nicht näher darzulegenden - persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung auch nur teilweise oder in Raten aufzubringen und der Rechtsstreit auch Erfolgsaussicht hat ([§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) iVm [§§ 114, 115 ZPO](#)).

Nach [§ 114 ZPO](#) ist einem Beteiligten, der - wie die Klägerin - nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf seinen Antrag PKH zu gewähren, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Mit dieser Bestimmung wird der Gesetzgeber seiner Verpflichtung gerecht, die aus [Art 3 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) grundrechtlich gesicherte Rechtsschutzgleichheit zu gewährleisten, die beinhaltet, den Zugang zu den Gerichten für jedermann in grundsätzlich gleicher Weise zu eröffnen, insbesondere dem Unbemittelten einen weitgehend gleichen Zugang zu den Gerichten zu ermöglichen ([BVerfGE 81, 347](#) f). Dieses Ziel wird nur erreicht, wenn [§ 114 ZPO](#) von den Fachgerichten in einer Weise ausgelegt und angewandt wird, die Restriktionen vermeidet, die in Ansehung der dargestellten Zielvorstellung verfassungsrechtlich unzulässig sind. Dazu gehört es, die Anforderungen an die Erfolgsaussicht nicht zu überspannen, insbesondere die Prüfung schwieriger Sach- und Rechtsfragen nicht in das PKH-Verfahren vor zu verlagern, und bei der Beurteilung der Erforderlichkeit der Beordnung eines Rechtsanwalts ([§ 121 Abs. 2 ZPO](#)) Un-gleichheiten entgegenzuwirken, deren Ausmaß nach den Fähigkeiten der Beteiligten und dem Streitstoff variieren können (vgl. BVerfG 1. Senat, 3. Kammer, Beschluss vom 30. August 2006 - [1 BvR 955/06](#), BVerfG 1. Senat, 1. Kammer, Beschluss vom 18. Dezember 2001 [1 BvR 391/01](#)). Die Bewilligung von PKH unter Beordnung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin ist danach im Ausgangspunkt problemlos, da das Begehren der Klägerin, die meint, ihr ständen über die von der Beklagten abstrakt angemessen festgelegten Heizkosten hinaus die tatsächlich anfallenden Heizkosten zu, nicht ohne Erfolgsaussicht ist. Die Frage, in welchem Umfang im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende Heizkosten einer Mietwohnung nach [§ 22 Abs. 1 Satz 1](#) Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) übernommen werden müssen, ob sie abstrakt nach der Anzahl der Personen und der Größe der Wohnung oder unter Berücksichtigung des tatsächlichen (auf seine Angemessenheit zu prüfenden) Aufwandes zu bestimmen sind, ist bislang noch nicht geklärt und auch durch die höchstrichterliche Rechtsprechung (insbesondere BSG, Urteil vom 07. November 2006 - [B 7b AS 18/06 R](#)) nicht vorgegeben. Insoweit ist auch noch nicht zu überblicken, welche Ermittlungen das SG zu den konkret oder allgemein angemessenen Heizkosten anstellen wird, wenn es die Bezugnahme auf den Widerspruchsbescheid der Beklagten zugunsten einer eigenen Prüfung der Sach- und Rechtslage aufgibt.

Es bleibt zu überprüfen, ob die begrenzte wirtschaftliche Bedeutung des Rechtsstreits der Bewilligung von PKH und der Beordnung des Prozessbevollmächtigten entgegensteht, wobei der Senat im Ergebnis nicht von einem Bagatellstreit ausgeht, für den PKH nicht zu bewilligen sein dürfte (vgl. LSG Berlin, Beschluss vom 05. Oktober 1998 - L 14 Ar-N 60/96). Die PKH-Bestimmungen in ihrem verfassungsrechtlichen Kontext gebieten es nicht, den Unbemittelten dem wirtschaftlich Leistungsfähigen vollständig und in jeder Hinsicht gleichzustellen. Das Gericht muss vielmehr erwägen, ob ein Unbemittelter in der Lage des Unbemittelten vernünftigerweise einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragen würde (BVerfG 1. Senat, 3. Kammer, Beschluss vom 20. Juni 2006 - [1 BvR 2673/05](#) = info also 2006, 279 ff). Damit ist es nicht erforderlich, den Unbemittelten in den (dem Bemittelten eröffneten) Stand zu versetzen, einen Anwalt ohne Beachtung der Relation des Wertes der durchzusetzenden Position zum Kostenrisiko zu beauftragen (vgl. [BVerfGE 81, 347](#)). Die Verhältnisse im vorliegenden Fall sind grenzwertig, denn es ist davon auszugehen, dass der streitbefangene Betrag (11,25 EUR x 6 Monate = 67,50 EUR) nur in der Größenordnung etwa eines Achtels des Betrages liegt, mit dem die Klägerin bei Erfolglosigkeit des Rechtsstreits als Gebührensschuld belastet wäre (Verfahrensgebühr - Mittelgebühr 250,00 EUR + Terminsgebühr - Mittelgebühr 200,00 EUR + Postpauschale 20,00 EUR + 19 % Umsatzsteuer = 559,30 EUR). Allerdings würde die alleinige Maßstäblichkeit der Höhe des streitigen Betrages eine von der wirtschaftlich ratio-nalen Betrachtungsweise ausgehende Gleichbehandlung nicht gewährleisten, denn es ist nicht vernunftwidrig, die Frage, ob ein Rechtsstreit unter Inkaufnahme eines erhöhten Kostenrisikos optimal (d.h. anwaltlich vertreten) geführt werden soll, auf der Grundlage des Umfangs der aus der Vorenthaltung der streitigen Position resultierenden Beeinträchtigung zu beurteilen. Diese ist bei wirtschaftlich beengten Verhältnissen bereits dann nicht unerheblich, wenn relativ geringe Beträge "fehlen", dies zumal als Leistungen der Grundsicherung zugewandte Mittel praktisch weitestgehend gebunden sind und dem Berechtigten kaum Dispositionsmöglichkeiten verbleiben. Da bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung dieses Rechtsstreits zudem nicht gänzlich außer Betracht bleiben kann, dass über den Streitgegenstand hinaus von der Entscheidung faktisch auch abhängen dürfte, wie der "Heizkostenanspruch" für die Folgehalbjahre berechnet werden wird, besteht für die Gewährung von PKH und die Beordnung des Prozessbevollmächtigten eine hinreichende Grundlage.

Dieser Beschluss ist nicht weiter anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2007-06-04